

Synopse Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt des öffentlichen Rechts (rückwirkend zum 23.07.2015) Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS)

§4 Beitragsmaßstab	§4 Beitragsmaßstab
Abs. 1 - 3	<i>bleiben unverändert</i>
(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt bei Grundstücken, 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet; c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet; d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze erstellt werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;	(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt bei Grundstücken, 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet; c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet; d) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen noch eine Baumassenzahl, sondern nur die Traufhöhe festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss; cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c); 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung als Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten	Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte festgesetzte Traufhöhe auf ganze Zahlen abgerundet; e) auf denen nur Garagen oder Stellplätze erstellt werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene; f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl noch die Traufhöhe bestimmt ist, wenn aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss; cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c); 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung als Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten
--	--

tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss; 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a), lit. d), lit. e) oder Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) bzw. die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bis lit. c); 4. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten; 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder einem diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 a) die höchste Zahl der durch die Planung oder ihr vergleichbaren Rechtsakt zugelassenen Vollgeschosse;	tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss; 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a), lit. d), lit. e) oder Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) bzw. die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bis lit. c); 4. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten; 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder einem diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 a) die höchste Zahl der durch die Planung oder ihr vergleichbaren Rechtsakt zugelassenen Vollgeschosse;
--	--

b) die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;	b) die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;
Abs. 5	<i>bleibt unverändert</i>